



Gemeinde Polling in Tirol

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol
6404 Polling in Tirol

Zahl: 031-70/2019

Kematen, 27.05.2019
Sachbearbeiter: DI Heike Weßler-Jenewein
Baurechtsverwaltung Region an der Melach

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Polling in Tirol hat in seiner Sitzung am 1.4.2019 gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von *Planalp Ziviltechniker GmbH* ausgearbeiteten Entwurf über die textliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Polling in Tirol vom 26.03.2019 Zahl ork_pol19001_v1 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Polling vor:

- Neuformulierung des § 4 Abs. 2 sechster Satz (mit entsprechender Anpassung der Legende des Ordnungsplanes) des Verordnungstextes und Einfügung eines neuen Abs. 6 in § 4 in den Verordnungstext
- Anpassung der Beschreibung der Dichtezonen in Anlage B (Erläuterungen zur planlichen Darstellung) des Verordnungstextes

Der neue Wortlaut des § 4 Abs. 2 sechster Satz des Verordnungstextes lautet:

(2) (...) Die Festlegung D1 sieht überwiegend freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser, die Festlegung D2 überwiegend verdichtete Flachbauweise und die Festlegung D3 dicht bebaute Siedlungskerne, geförderten Wohnbau und Gewerbegebiete vor. (...)

Der neue Wortlaut der Legende des Ordnungsplanes lautet:



Dichtezone

- D 1 überwiegend freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser
- D 2 überwiegend verdichtete Flachbauweise
- D 3 dicht bebauter Siedlungskern, geförderter Wohnbau und Gewerbegebiete

Der in § 4 einzufügende neue Abs. 6 des Verordnungstextes lautet:

(6) Textliche Festlegungen gem. § 31 Abs. 6 TROG 2016:

Sofern in den jeweiligen baulichen Entwicklungsbereichen nichts anderes bestimmt ist, wird für Grundstücke, die als Bauland gem. § 38 bzw. § 40 TROG 2016 oder als Sonderfläche gem. § 51 TROG 2016 gewidmet sind, Folgendes festgelegt:

Die Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden auf Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, darf nur erteilt werden, wenn die neu oder zusätzlich zum Bestand bzw. zum im Zuge eines Neubaus abgetragenen Bestand errichtete Nutzfläche 200 m² nicht übersteigt und mit dem Neu-, Zu- oder Umbau eine Nutzflächendichte von maximal 0,45 im Bereich Polling-Dorf und von 0,4 im Bereich Polling-Berg eingehalten wird. Weist der im Zuge eines Neubaus abzubrechende Bestand eine Nutzflächendichte von mehr als 0,45 auf, so darf diese Nutzflächendichte jedenfalls ohne Bebauungsplan wieder realisiert werden.

Die bisherigen Abs. 6 bis 8 werden damit zu den Abs. 7 bis 9.

Der neue Wortlaut der Beschreibung der Dichtezonen in Anlage B des Verordnungstextes lautet:

- D1 überwiegend freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser; Die Dichtezone 1 wird für den peripheren Ortsteil Pollingberg festgelegt.
- D2 überwiegend verdichtete Flachbauweise; Die Dichtezone 2 umfasst den Großteil des Siedlungsgebietes von Polling-Dorf.
- D3 dicht bebauter Siedlungskern, geförderter Wohnbau und Gewerbegebiete; Die Dichtezone 3 umfasst den Ortskern von Polling, Siedlungsgebiete für Zwecke des geförderten Wohnbaus sowie Teile des Gewerbegebietes.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 03.06.2019 bis einschließlich 01.07.2019.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.polling.at einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende textliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister der Gemeinde Polling

Gottlieb Jäger



angeschlagen am: 29. 05. 2019
abgenommen am: 2. 07. 2019